


Satzung

der Stadt Koblenz über die
Aufnahme in die in Koblenz
gelegenen Kindertagesstätten
und die Erhebung von
Kostenbeiträgen (KiTa-Satzung)



Stadtverwaltung Koblenz
Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales
Rathauspassage 2
56068 Koblenz
sozialamt@stadt.koblenz.de
jugendamt@stadt.koblenz.de

KOBLENZ
VERBINDET.

Amt für Jugend,
Familie, Senioren
und Soziales

Der Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.07.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und dem Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 - KiTaG - (GVBl. S. 213) in ihren jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

- (1) Die Stadt Koblenz als familienfreundliche Kommune hält nach Maßgabe ihrer aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanung (Bedarfsplan) für Familien bedarfsgerechte Betreuungsangebote im Rahmen von Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Schuleintritt sowie für Schulkinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vor, die zum Teil in städtischer, im Übrigen in freier Trägerschaft stehen.
- (2) Mit dem Betrieb der in Trägerschaft der Stadt stehenden Kindertagesstätten werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51 ff der Abgabenordnung verfolgt. Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Koblenz als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt Koblenz nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2 Aufgaben

Für die Kindertagesstätten gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 03.09.2019 (KiTaG) in seiner jeweiligen Fassung. Der Förderauftrag der Kindertagesbetreuung umfasst danach die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. Sie soll allen Kindern gleiche Entwicklungs- und Bildungschancen bieten, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer ethnischen Herkunft, Nationalität, weltanschaulichen und religiösen Zugehörigkeit, einer Behinderung, der sozialen und ökonomischen Situation ihrer Familie und ihren individuellen Fähigkeiten. Die Kindertagesbetreuung dient weiterhin dem Ausgleich von sozialen sowie behinderungsbedingten Benachteiligungen. Sie soll Eltern dabei unterstützen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Eltern sind nach § 3 Abs. 3 KiTaG die Personensorgeberechtigten und die Erziehungsberechtigten nach § 7 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 SGB VIII.

§ 3 Anmelde- und Aufnahmeverfahren

- (1) Aufgenommen werden können grundsätzlich Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt und Schulkinder vom 1. bis zum 4. Schuljahr, deren Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Koblenz haben. Ausnahmen können bei der Aufnahme von

Kindern für Plätze gemacht werden, die aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Jugendamt als betrieblich genutzte Plätze bereitgehalten werden und als solche im aktuellen Bedarfsplan der Stadt Koblenz ausgewiesen sind. Weitergehende Regelungen der freien Träger bleiben unberührt.

- (2) Die Anfrage für einen Betreuungsplatz in einer im Bedarfsplan der Stadt aufgenommenen Einrichtung hat grundsätzlich online über das Kita-Elternportal der Stadt Koblenz zu erfolgen. In begründeten Einzelfällen (z. B. bei sprachlichen, technischen oder behinderungsbedingten Einschränkungen der Nutzung) kann die Anmeldung auch in der jeweiligen Kindertagesstätte erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und der Einrichtung bzw. dessen Träger. Weiterhin muss ein Nachweis darüber vorlegt werden, dass bei dem Kind ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, eine Immunität gegen Masern vorliegt oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.
- (4) Die Zahl der maximal in einer Kita zu betreuenden Kinder wird durch die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung jeweils erteilte Betriebserlaubnis begrenzt. Die Zahl der maximal möglichen Aufnahmen wird durch die von der Stadt Koblenz im aktuellen Bedarfsplan festgelegte Höchstzahl an Plätzen in den einzelnen Einrichtungen begrenzt. Liegen mehr Aufnahmeanträge vor als freie Plätze zur Verfügung stehen, so hat die Aufnahme nach der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit zu erfolgen. Dabei sind folgenden Prioritäten-Kriterien zu berücksichtigen:
 - Kinder aus den betreffenden Stadtteilen,
 - Kinder Alleinerziehender,
 - Kinder berufstätiger Eltern,
 - Kinder, deren Geschwister schon die Einrichtung besuchen,
 - im Kindergartenbereich die jeweils ältesten Kinder der Warteliste entsprechend den zur Verfügung stehenden Plätzen für Kinder unter 2 Jahren und Kinder von 2 Jahren bis zum Schuleintritt,
 - Kinder, bei denen nach Erkenntnissen des Jugendamtes eine Aufnahme wegen eines besonderen Härtefalls notwendig ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
 - Kinder mit besonderem Förderbedarf
- (5) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der jeweilige Träger der Einrichtung, bei solchen in städtischer Trägerschaft das Jugendamt der Stadt Koblenz, vertreten durch die Einrichtungsleitung.
- (6) Abweichende Regelungen der freien Träger zum Aufnahmeverfahren bleiben unberührt.

§ 4 Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Fachpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Fachpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf den Grundstücken der Einrichtungen und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder andere abholberechtigte Personen beim Verlassen der Grundstücke.
- (2) Sollen Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern gegenüber der Einrichtungsleitung. Die Eltern haben ferner bei der Aufnahme des Kindes in der

Einrichtung schriftlich zu erklären, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung des Trägers, die Kinder durch das Fachpersonal nach Hause zu bringen. Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, die von den Kindern in Begleitung ihrer Eltern besucht werden, verbleibt die Aufsichtspflicht für die gesamte Dauer der Veranstaltung bei den Eltern.

§ 5 Erhebung von Kostenbeiträgen

Die Träger der Einrichtungen erheben einkommensabhängige Kostenbeiträge (Elternbeiträge) zur anteiligen Deckung der Personalkosten für die Förderung von Kindern, die das 2. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für die Förderung von Schulkindern. Für Kinder, die das 2. Lebensjahr vollendet haben, ist nach § 26 Abs. 1 KitaG der Besuch einer in den Bedarfsplan aufgenommenen Einrichtung bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Die von den freien Trägern erhobenen Kostenbeiträge werden von dem Jugendamt mit den Personalkostenzuschüssen nach § 27 Abs.1 KiTaG verrechnet.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Eltern haben auf Grundlage von § 26 KiTaG und § 90 SGB VIII monatliche Beiträge für die Betreuung in der Kindertagesstätte zu zahlen. Abhängig vom Familiennettoeinkommen und der Zahl der im Haushalt befindlichen Kinder bemisst sich die Höhe des Kostenbeitrages wie folgt (ab dem 4. Kind ist kein Beitrag mehr zu zahlen):

					Familien-
U-2 Kinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder		Nettoeinkommen
Stufe 1	109 €	73 €	36 €	bis	22.000,00 €
Stufe 2	142 €	95 €	47 €	bis	25.000,00 €
Stufe 3	212 €	142 €	71 €	bis	31.000,00 €
Stufe 4	320 €	213 €	107 €	bis	37.000,00 €
Stufe 5	423 €	282 €	141 €	bis	48.000,00 €
Stufe 6	465 €	310 €	155 €	über	48.000,00 €
					Familien-
Schulkinder	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder		Nettoeinkommen
Stufe 1	76 €	51 €	25 €	bis	19.000,00 €
Stufe 2	117 €	78 €	39 €	bis	22.000,00 €
Stufe 3	138 €	92 €	46 €	bis	25.000,00 €
Stufe 4	167 €	111 €	56 €	bis	31.000,00 €
Stufe 5	206 €	137 €	69 €	bis	37.000,00 €
Stufe 6	251 €	167 €	84 €	bis	48.000,00 €
Stufe 7	276 €	184 €	92 €	über	48.000,00 €

- (2) Das Jugendamt berechnet den zu zahlenden Kostenbeitrag sowohl für die in städtischer Trägerschaft, als auch - in deren Auftrag - für die in freier Trägerschaft stehenden Einrichtungen. Zu diesem Zweck haben die Eltern ihre Einkommensverhältnisse dem Jugendamt schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen, damit eine Zuordnung zu einer Beitragsstufe vorgenommen werden kann. Werden die Einkommensnachweise trotz angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die

höchste Beitragsstufe. Werden die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt vollständig vorgelegt und ergibt sich danach eine geringere Kostenbeitragspflicht, ist rückwirkend der niedrigere Kostenbeitrag festzusetzen. Die Abs. 3 bis 6 bleiben unberührt.

- (3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt ist berechtigt, jährlich die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung der Beiträge zu überprüfen und ggf. die Beiträge ab dem Zeitpunkt, ab dem sich das Einkommen verändert hat, neu festzusetzen. Einkommensminderungen sind erst ab dem Monat zu berücksichtigen, in dem sie dem Jugendamt bekannt werden und nachgewiesen sind.
- (4) Wenn Beitragspflichtige oder deren Kinder Leistungen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II) oder Zwölf (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen, ist der Kostenbeitrag nach § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag in Höhe der Stufe 1 festzusetzen und vom Jugendamt zu übernehmen bzw. zu erlassen.
- (5) Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 KiTaG kann bei Familien mit geringem Einkommen der Kostenbeitrag in besonderen Ausnahmefällen auf Antrag über Absatz 4 hinaus vom Jugendamt übernommen bzw. erlassen werden.
- (6) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den Beiträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

§ 7 Einkommensberechnung

- (1) Der zu zahlende Kostenbeitrag richtet sich nach dem Einkommen der Eltern in den letzten 12 Monaten, bei Selbständigen nach dem Durchschnitt der Steuerbescheide der letzten drei Jahre, alternativ nach dem im laufenden Jahr zu erwartenden Einkommen, wenn dieses im Zeitpunkt der Berechnung des Kostenbeitrags hinreichend sicher zu prognostizieren ist (Jahresnettoeinkommen). Negative Einkünfte bleiben dabei unberücksichtigt.
- (2) Hat sich das Einkommen in den letzten 12 Monaten durch Arbeitgeberwechsel, Elternzeit o. ä. geändert, berechnet sich der Kostenbeitrag anhand des aktuellen Einkommens und wird auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Provisionen u. ä. sind dem Einkommen hinzuzurechnen, wenn im Zeitpunkt der Berechnung des Kostenbeitrags davon auszugehen ist, dass sie im laufenden Jahr gezahlt werden.
- (3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser bei der Berechnung an die Stelle der Eltern.
- (4) In den sog. Wechselmodellfällen, in denen bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern die Personensorge zu gleichen Teilen ausgeübt wird, d. h. das Kind sich gleichermaßen bei jedem Elternteil aufhält, ist die Summe ihrer jeweiligen Jahresnettoeinkommen maßgeblich.

(5) Vom Einkommen abzusetzen sind:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung,
- Berücksichtigung einer 3%-Pauschale vom Familiennettoeinkommen für allgemeine private Versicherungsbeiträge (z. B. Unfall-, Haftpflicht-, Hausratversicherungen bzw. private Renten- und Krankenzusatzversicherungen o. ä.),
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben gemäß § 9 Einkommensteuergesetz (Werbungskosten),
- Unterhaltszahlungen, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- Darlehensverpflichtungen, die zum Wohle des Kindes eingegangen wurden (z. B. Kauf von Kinderzimmer, Küche o. ä.; keine Auto- und Immobilienfinanzierung),
- bei Selbständigen, Beamten und Personen, die sich freiwillig versichern: Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe des Basisstarifs ohne Zusatzleistungen.

§ 8 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern als Gesamtschuldner, auch in den sog. Wechselmodellfällen, oder aber, falls das Kind bei nur einem Elternteil lebt, dieser.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in der Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung austritt. Die Beiträge werden stets auf einen vollen Monat berechnet, unabhängig vom konkreten Aufnahme- und Austrittsdatum. Die Kindertagesstätten bescheinigen dem Jugendamt das Aufnahme- und Austrittsdatum.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt und besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (4) Die Kostenbeiträge für Einrichtungen in städtischer Trägerschaft sind jeweils am 15. eines Monats fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über ihre Erhebung bei dem Beitragspflichtigen. Bei Einrichtungen in freier Trägerschaft treffen die jeweiligen Träger entsprechende Regelungen.

§ 9 Beiträge für Mittagessen und sonstige Verpflegung

- (1) Nimmt ein Kind in einer Tageseinrichtung am Mittagessen und/oder sonstiger Verpflegung teil, so ist hierfür vom jeweiligen Träger nach § 26 Abs. 4 KitaG auf Basis der tatsächlichen monatlichen Kosten ein zusätzlicher Kostenbeitrag zu erheben.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt in diesen Fällen mit der Anmeldung des Kindes zum Mittagessen und/oder der sonstigen Verpflegung bei der Einrichtungsleitung. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind schriftlich vom Mittagessen und/oder der sonstigen Verpflegung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgemeldet wird.
- (3) Nehmen Kinder in einem zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen, krankheitsbedingt frühzeitig entschuldigt wegen Urlaub oder Krankheit, nicht an der Verpflegung teil, ist nur die Hälfte des Beitrags für einen Monat zu zahlen. Eine anteilige Ermäßigung aus anderen Gründen, z. B. wegen einer streikbedingten oder aufgrund ordnungsbehördlicher Anordnung erfolgten vorübergehenden Schließung der Kindertagesstätte, steht im Ermessen der Verwaltung. Abweichende Regelungen der freien Träger bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Stadt Koblenz vom 29.06.1995 in der aktuellen Fassung außer Kraft.
- (2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs. 1 erst am 01.08.2021 in Kraft. Für Juli 2021 richtet sich die Höhe der zu erhebenden Kostenbeiträge noch nach der erfolgten Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.